

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rockstable IT UG (haftungsbeschränkt)

Peterssteinweg 14

04107 Leipzig



7. Juli 2023

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich . . . . .	1
§ 2 Angebote . . . . .	1
§ 3 Ausschluss des Weiterverkaufs . . . . .	1
§ 4 Zahlungsverkehr . . . . .	1
§ 5 Referenz . . . . .	2
§ 6 Kündigung . . . . .	2
§ 7 Haftung . . . . .	2
§ 8 Gewährleistung . . . . .	3
§ 9 Datenschutz . . . . .	3
§ 10 Aufklärungspflicht des Auftraggebers . . . . .	3
§ 11 Berichterstattung . . . . .	4
§ 12 Sicherung der Unabhängigkeit . . . . .	4
§ 13 Schutz des geistigen Eigentums . . . . .	4
§ 14 Obliegenheiten des Auftraggebers . . . . .	4
§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand . . . . .	5
§ 16 Rechtswahl . . . . .	5
§ 17 Schlussbestimmungen . . . . .	5
§ 18 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit § 306 BGB . . . . .	5

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (siehe § 305 Abs. 1 BGB).

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Rechtsgeschäften zw. dem Kunden - nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet - und Rockstable IT UG (haftungsbeschränkt) - nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet - liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde. Anzuwenden ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305b BGB).
- (3) Auch bei künftigen Vertragsbeziehungen, wie z.B. Zusatzverträgen, finden diese AGB Anwendung ohne das erneut auf deren Gültigkeit hingewiesen werden muss.
- (4) Der Einbeziehung widersprechender AGBs des Auftraggebers wird, mit Ausnahme einer schriftlichen und jeweils individuellen Erklärung des Auftragnehmers, ausdrücklich widersprochen.

## § 2 Angebote

- (1) Die auf der Website, in Emails oder sonstigen Kommunikationsmedien aufgeführte Informationen, wenden sich weder an spezifische Adressaten noch enthalten sie die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) und sind damit auch kein rechtsverbindliches Angebot. Sie dienen dem Zweck potentielle Auftraggeber zur Abgabe eines Vertragsangebots aufzufordern (invitatio ad offerendum).
- (2) Individuelle Angebote sind ab Erstellung 4 Wochen lang verbindlich, es sei denn, in diesen ist eine von den AGB abweichende Frist verschriftlicht.

## § 3 Ausschluss des Weiterverkaufs

Der Auftragnehmer ist nur direkt für den Auftraggeber und nicht für etwaige Dritte tätig, es sei denn, es existiert eine jeweils einzelne Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.

## § 4 Zahlungsverkehr

- (1) Der Auftragnehmer wird jeweils eine Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- (2) Für Unternehmen werden Netto-Rechnungen (zzgl. Umsatzsteuer (USt)), für Verbraucher Brutto-Rechnungen (incl. USt) ausgestellt.

- (3) Die eingeräumte Zahlungsfrist beträgt 10 Arbeitstage ab Rechnungseingang.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form (z.B. per Email) zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
- (5) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug (§ 4 Absatz 3 Satz 1), wird für den Vorgang des Mahnens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ erhoben. Durch den Verzug entstandene, weiterführende Kosten bleiben davon unberührt.
- (6) Je nach Vereinbarung zu den Liefer- und Zahlungsdetails, spätestens jedoch nach Vollendung des vereinbarten Werkes, erhält der Auftragnehmer das Honorar gemäß der Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen und entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (7) Sollte der Auftraggeber der Zahlung von Zwischenabrechnungen nicht fristgemäß nachgekommen sein, so kann der Auftragnehmer weitere Leistungen verweigern (BGB § 323). Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## § 5 Referenz

- (1) Dem Auftragnehmer ist es gestattet den Auftraggeber als Referenz zur Akquise anderer Kunden, auf seiner Webseite, in Druckmaterialien oder anderen Medien nutzen. Die Referenz umfaßt dabei den Namen und das Logo des Auftraggebers sowie den zeitlicher Rahmen und der Inhalt des Auftrags.
- (2) Der Referenz kann bei Erteilung des Auftrages widersprochen werden.

## § 6 Kündigung

- (1) Jede Kündigung erfordert Schriftform und muss soweit keine andere Kündigungsfrist individualvertraglich festgelegt worden ist, spätestens 6 Wochen vor dem gewählten Vertragsende beim Auftragnehmer eingegangen sein.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  1. ein Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem Bruttorechnungsbetrag von 50 € oder mehr - sowie bei geringeren Beträgen - über einen Zeitraum von zwei Monaten oder mehr,
  2. wesentliche Verletzungen von Vertragsverpflichtungen eines Vertragspartners oder
  3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einem Vertragspartner oder die Abweisung des Konkursantrags mangels Masse.

## § 7 Haftung

- (1) Der Auftraggeber hat Leistungsausfälle oder andere technische Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden, sodass eine umgehende Beseitigung der Fehler stattfinden kann. Insofern existiert eine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht für den Auftraggeber.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden des Auftraggebers ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Bei Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für Vermögensschäden nur bei Verletzung der Kardinalspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer haftet hierbei nur

für vorhersehbare Folgen, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden kann. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so beschränken die Parteien die Höhe des nach den vorstehenden Sätzen zu leistenden Schadensersatzes auf 2500 €. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt vorrangig § 44a TKG, soweit es den Anwendungsbereich dieser Norm betrifft.

- (3) Des Auftragnehmer haftet für Vermögensschäden, die aufgrund einer Beschädigung oder eines Datenverlustes entstanden sind, welche auf einem System des Auftragnehmers abgelegt sind, nur beschränkt auf die Folgen einer vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassenen Datensicherung, zu welcher der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber verpflichtet war. Der Auftraggeber muss den entstandenen Schaden jedoch selbst tragen, wenn er darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seiner Obliegenheit zur Sicherung der Daten nicht nachgekommen ist (siehe § 14 Absatz 3).
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus der Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (2) Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## § 9 Datenschutz

- (1) Zur Bearbeitung eines Auftrags werden durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers wie Kontaktdaten erhoben. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden.
- (2) Sollte ein Dritter eine nachweisliche Rechtsverletzung anzeigen, welcher eine Verletzung der Obliegenheiten (nach § 14) zu Grunde liegt, so erklärt der Auftraggeber bereits bei Vertragschluss, dass der Auftragnehmer dazu autorisiert ist, die Kontaktdaten und nur auf diese beschränkt, an jenen Dritten weiterzugeben. Der Auftragnehmer wird vor der Weitergabe den Auftraggeber informieren und diesem die Möglichkeit einräumen, in eigener Sache mit dem Dritten Kontakt aufzunehmen, insofern dies nicht mit geltendem Recht in Konflikt steht.

## § 10 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge,
  1. dass Bedingungen während des Auftrages ein möglichst ungestörtes, der Erfüllung der Beratung dienliches Arbeiten erlauben.
  2. dass dem Auftragnehmer kontinuierlich und ohne gesonderte Aufforderung alle für die Beratung notwendigen Unterlagen und Informationen innerhalb der Zeit zugetragen werden und der Auftragnehmer über alle relevanten Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt wird.
  3. dass dessen Mitarbeiter und die ggf. eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Antritt des Auftragnehmers unterrichtet werden.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer auch umfassend über bereits durchgeführte und / oder stattfindende Beratungen.

## § 11 Berichterstattung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- (2) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

## § 12 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## § 13 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (wie Analysen, Berechnungen, Berichte, Entwürfe, Programme, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Dem Auftraggeber wird für Werke, die während des Vertragsverhältnisses entstanden sind, ein Nutzungsrecht für vom Vertrag umfasste Zwecke eingeräumt, das über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus besteht. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, es sei den die Lizenz des Produktes erlaubt dies. In keinem Fall entsteht durch unberechtigte Vervielfältigung und Verteilung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten.
- (3) Sollte der Auftraggebers gegen diese Bestimmungen verstoßen, berechtigt dies den Auftragnehmer zur sofortigen und vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## § 14 Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sichert zu, auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz, auf einem Server des Auftragnehmers oder innerhalb eines Dienstes, keine rechtswidrigen Inhalte abzulegen.
- (2) Des Weiteren ist es dem Auftraggeber nicht gestattet die Systemressourcen oder die Infrastruktur zu vertragsfremden Zwecken zu missbrauchen. Insbesondere wird Folgendes als Missbrauch betrachtet:
  1. der Versand von E-Mail mit
    - a) unerwünschter Werbung („Spam“), in welche der Empfänger nicht zuvor ausdrücklich eingewilligt hat,
    - b) manipulierten oder fehlenden Absenderangaben,
  2. die Speicherung oder der Versand von
    - a) Schadsoftware („Malware“)

- b) Software zur Umgehung technisch wirksamer Maßnahmen zum Schutz eines Werkes (wie Keygens, Cracks, ...), deren Verbreitung untersagt ist (§ 95a Abs. 3 UrhG)
  - c) Mediendateien unter Verstoß gegen Urheber-, Marken-, Namens-, Wettbewerbs- oder Persönlichkeitsrechte,
  - d) pornographischer oder jugendgefährdender Werke,
  - e) Inhalten zum Zwecke radikaler Politik, die dem Gedanken von Toleranz und Völkerverständigung widerspricht, wie z.B. nationalistische ("rechte"), terroristische oder sonstige die Freiheit gefährdende Propaganda.
3. die Nutzung der Ressourcen mit dem Ziel der Datenveränderung, Computersabotage oder des unbefugten Zugriffs auf andere Internet-Hosts (§§ 303a, 303b StGB), sowie vergleichbare Handlungen oder Vorbereitungen dazu, welche geltendem Recht widersprechen.
- (3) Die durch Auftragnehmer ausgehändigten Zugangsdaten, müssen durch den Auftraggeber geheim halten und keinem Dritten offen gelegt werden.
  - (4) Dem Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle in seinem System verfügbaren Daten regelmäßig und mindestens einmal pro Woche auf einem unabhängigen Medium zu sichern (Backup). Unmittelbar vor einem Eingriff des Auftragnehmers in das System des Auftraggebers ist es die Pflicht des Auftraggebers, eine gesonderte Datensicherung vorzunehmen.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit es sich für beide Seiten um ein Handelsgeschäft handelt.

## § 16 Rechtswahl

Es ist deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- (2) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso eine Abkehr von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 18 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit § 306 BGB

- (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücke.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach **Absatz 2** vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.